



**Studentenrat Hochschule
Magdeburg-Stendal (FH)**

**Satzung der
Studierendenschaft
der
Hochschule Magdeburg-
Stendal (FH)
vom 28.08.2010**

Auf der Grundlage des § 65 Abs. 3 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA S.256 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 26. Juli 2010 (GVBl. LSA 2010, S.436), hat der Studentenrat der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) folgende Satzung erlassen:

A. Allgemeines

- § 1 Rechtsstellung der Studierendenschaft
- § 2 Aufgaben der Studierendenschaft
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft

B. Grundsätze für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft

- § 4 Allgemeine Wahlgrundsätze
- § 5 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern der Organe

C. Arbeitsweise in der Studierendenschaft

- § 6 Vollversammlung der Studierendenschaft
- § 7 Befugnisse des Studentenrates

- § 8 Rechenschaftspflicht des Studentenrates
- § 9 Tätigkeit der Mitglieder des Studentenrates
- § 10 Geschäftsordnung
- § 11 Öffentlichkeit des Studentenrates
- § 12 Referate und Aktionsgesellschaften
- § 13 Sprecher und geschäftsführender Ausschuss
- § 14 Auflösung des Studentenrates
- § 15 Fachschaften

D. Finanzen und Haushalt

- § 16 Finanzmittel
- § 17 Beiträge und Beitragsordnung
- § 18 Verwaltung des Haushaltes
- § 19 Haushaltsplan
- § 20 Finanzordnung
- § 21 Rechnungslegung und Haftung

E. Schlussbestimmungen

- § 22 Ordnungen und Richtlinien
- § 23 Satzungsänderung und außer Kraft setzen
- § 24 Liquidation
- § 25 Gleichstellungsbestimmung
- § 26 Übergangsbestimmung
- § 27 Inkrafttreten
- § 28 Salvatorische Klausel

A. Allgemeines

§ 1

Rechtsstellung der Studierendenschaft

- (1) Soweit diese Satzung oder andere durch Organe der Studierendenschaft gesetzte Normen keine Regelungen enthalten, wird das Nähere nach den Maßgaben des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§ 65 HSG LSA) oder anderer Gesetze oder Verordnungen des Landes Sachsen-Anhalt bestimmt. Die Studierendenschaft der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche Glied der Hochschule. Jeder Studierende ist, vorbehaltlich anderer Regelungen, Mitglied der Studierendenschaft.
- (2) Der Austritt eines Studierenden aus der Studierendenschaft ist frühestens nach Ablauf eines Semesters möglich. Ein Wiedereintritt ist möglich. Der Austritt aus der Studierendenschaft und der Wiedereintritt sind schriftlich mit der Rückmeldung zu erklären.
- (3) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Grundordnung der Hochschule und dieser Satzung selbst. Sie untersteht der Rechtsaufsicht der Leitung der Hochschule und des Ministeriums.
- (4) Organe der Studierendenschaft sind der Studentenrat und die Fachschaftsräte.

- (5) Die Studierendenschaft kann auf Beschluss des Studentenrats zur Erfüllung ihrer Aufgabe Zusammenschlüssen und Vereinigungen beitreten.

§ 2

Aufgaben der Studierendenschaft

- (1) Die Aufgaben der Studierendenschaft sind:
 1. die Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden zu ermöglichen;
 2. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
 3. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (§§ 3 und 4) insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken;
 4. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte zu fördern;
 5. kulturelle, fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
 6. die Integration ausländischer Studierender zu fördern;
 7. den Studentensport zu fördern;
 8. die überregionalen und

internationalen
Studierendenbeziehungen zu pflegen.

- (2) Zur Erfüllung Ihrer Aufgaben kann die Studierendenschaft insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschulen sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen. Die Studierenden und ihre Organe können für die Erfüllung ihrer Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien die Diskussionen und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftlichen Fragen ermöglichen. Umfang und Kosten der Mediennutzung zu allgemeinen gesellschaftlichen Fragen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu Umfang und Kosten aller Aufgaben der Studierendenschaft stehen. Eine überwiegende Nutzung zu allgemeinen gesellschaftlichen Fragen ist unzulässig.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, an der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken. Insbesondere hat jedes Mitglied der Studierendenschaft das aktive und passive Wahlrecht zu Organen der Studierendenschaft. Das Recht zur Mitwirkung an der studentischen

Selbstverwaltung umfasst auch das Recht, schriftlich oder mündlich Anträge und Anfragen an den Studentenrat und die Fachschaftsräte zu richten. Die näheren Details zur Ausübung des Mitwirkungsrechts an der studentischen Selbstverwaltung regelt die Geschäftsordnung des jeweiligen Organs.

- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der geltenden Beitragsordnung.
- (3) Die vorliegende Satzung, die Finanzordnung und die Beitragsordnung sind für alle Mitglieder der Studierendenschaft verbindlich.

B. Grundsätze für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft

§ 4

Allgemeine Wahlgrundsätze

- (1) Die Vertreter der Organe der Studierendenschaft werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den Mitgliedern der Studierendenschaft gewählt.
- (2) Es gelten die Vorschriften der Ordnung zur Durchführung von Wahlen an der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Studentenrat besteht aus 15 Mitgliedern und die Fachschaftsräte aus 11 Mitgliedern je Fachbereich.

- (4) Die Wahlen sollen gleichzeitig mit den Wahlen zu den Kollegialorganen der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) durchgeführt werden.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder der Organe der Studierendenschaft beginnt in der Regel mit dem auf die Wahl folgenden Semester und beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (6) Die Mitglieder der Organe der Studierendenschaft sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und an den Sitzungen des jeweiligen Organs regelmäßig teilzunehmen.

§ 5

Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern der Organe

- (1) Die Mitgliedschaft in den Organen der Studierendenschaft endet durch:
 - Ende der Amtszeit
 - Exmatrikulation
 - Rücktritt
 - Austritt aus der Studierendenschaft gemäß § 65 Abs. 1 HSG LSA vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256 ff.)
 - Tod.
- (2) Der Rücktritt eines gewählten Mitgliedes eines Organs der Studierendenschaft ist möglich. Der Rücktritt eines Mitgliedes eines Organs der Studierendenschaft ist schriftlich gegenüber den jeweiligen Organen zu erklären.
- (3) Endet die Mitgliedschaft eines Studierenden in den Organen der Studierendenschaft nicht mit

dem Ende der Amtszeit, so ist nach dem Bekanntwerden dieses Tatbestandes schnellstmöglich das Wahlamt der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) zu informieren. Dieses bestellt aufgrund des Wahlergebnisses als Mitglied den Nächstplatzierten. Ist kein entsprechender Nachrücker vorhanden, bleibt der Sitz unbesetzt.

C. Arbeitsweise der Studierendenschaft

§ 6

Vollversammlung der Studierendenschaft

- (1) Die Vollversammlung der Studierendenschaft dient der unmittelbaren Willensbildung der Studierendenschaft.
- (2) Die Vollversammlung berät die wesentlichen die Studierendenschaft betreffenden Fragen und besteht für jeden Hochschulstandort (Magdeburg, Stendal) gesondert. Der Studentenrat und dessen Sprecher sind der Vollversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (3) Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt auf
 1. Antrag von 1/3 der Mitglieder der Studierendenschaft des jeweiligen Standortes oder
 2. Beschluss des Studentenrates oder
 3. Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder einer Fachschaft.Der Antrag ist jeweils durch

Unterschriftensammlung unter Angabe des Studienganges, des Semesters, des Namens oder der Matrikelnummer der Studierenden an den Studentenrat zu richten.

- (4) Die Vollversammlung findet hochschulöffentlich innerhalb der Vorlesungszeit binnen drei Wochen nach dem Einbringen des Antrags oder der Beschlussfassung statt. Ihre Durchführung obliegt dem Studentenrat.
- (5) Die Einladung zur Vollversammlung erfolgt per E-Mail und beinhaltet eine vorläufige Tagesordnung mit den zu behandelnden Themen. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Die Einladung ist durch Aushang an den geeigneten Stellen oder auf der Homepage des Studentenrates zu veröffentlichen.
- (6) Rede- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft.
- (7) Die Vollversammlung wird durchgeführt, wenn 1/20 der Studierendenschaft anwesend ist. Ist bei einer ordnungsgemäß einberufenen Vollversammlung der Studierendenschaft dieses Quorum nicht erreicht, ist eine weitere Vollversammlung spätestens nach 2 Wochen einzuberufen. Die Ladungsfrist verkürzt sich auf 3 Tage.
- (8) Beschlüsse der Vollversammlung sind innerhalb von 7 Kalendertagen hochschulöffentlich bekannt zu geben.

§ 7

Befugnisse des Studentenrates

- (1) Der Studentenrat ist die ständige Interessenvertretung der Studierendenschaft der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) und wird von deren Mitgliedern gewählt. Er hat den Willen der Studierendenschaft zum Ausdruck zu bringen. Der Studentenrat vertritt die Studierendenschaft gegenüber den staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen der Hochschule, den Organen der Hochschulselbstverwaltung sowie im internationalen und nationalen Verkehr.
- (2) Der Studentenrat sichert im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft deren Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht gegenüber der Leitung und den Gremien der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen, welche die Studierenden betreffen.
- (3) Der Studentenrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Die Beschlussfassung zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2;
 2. das Beschließen der Satzung der Studierendenschaft und deren Ordnungen (Finanzordnung, Beitragsordnung, Geschäftsordnung der Studierendenschaft, Fachschaftsrahmenordnung) und Anhänge;
 3. die Wahl der Sprecher des Studentenrates und Entscheidung über deren Entlastung;
 4. die Wahl der Vertreter der

- Studierendenschaft für sonstige, die Gesamtinteressen der Studierendenschaft berührende Organe und Gremien, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen;
5. das Einrichten von Aktionsgesellschaften, sowie deren Auflösung;
 6. die Festlegung des Beitragssatzes der Mitglieder der Studierendenschaft;
 7. das Bestätigen des Finanzplanes und des Haushaltsplanes;
 8. das Bestätigen des Semesterberichts des geschäftsführenden Ausschusses;
 9. das Beschließen der Auflösung des Studentenrates mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder;
 10. die Durchführung der Vollversammlungen.

§ 8 Rechenschaftspflicht des Studentenrates

- (1) Der Studentenrat ist gegenüber den Mitgliedern der Studierendenschaft rechenschaftspflichtig.
- (2) Das Ablegen des Rechenschaftsberichts erfolgt zu Beginn einer Vollversammlung der Studierendenschaft.
- (3) Die Vertreter des Studentenrates in den Gremien der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) sind an die Beschlüsse des Studentenrates gebunden. Bei unvorhergesehenen Problemen

entscheiden die Vertreter im Sinne der Studierendenschaft.

§ 9 Tätigkeit der Mitglieder des Studentenrates

- (1) Die Mitglieder des Studentenrates sind verpflichtet, ihre Aufgaben ehrenamtlich und unentgeltlich nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.
- (2) Dies gilt, auch für die Aufrechterhaltung und Durchführung des laufenden Geschäftsbetriebes, sowie die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen. Die Erstattung von Auslagen bleibt davon unberührt.
- (3) Ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis zwischen Studentenrat und einem Mitglied des Studentenrates ist stets unzulässig.
- (4) Die Mitglieder des Studentenrates vertreten alle Mitglieder der Studierendenschaft der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH).
- (5) Die Mitglieder des Studentenrates haben das Recht, in alle Unterlagen der Studierendenschaft Einsicht zu nehmen, soweit dem nicht Bestimmungen des Datenschutzes, sowie Rechte Dritter entgegenstehen. Sie unterliegen der Schweigepflicht, soweit ihnen in dieser Eigenschaft Umstände bekannt werden, die der Geheimhaltung unterliegen.
- (6) Jedes Mitglied des Studentenrates hat das Recht, die

Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Studentenrates, sowie einer Vollversammlung der Studierendenschaft, anzuregen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studentenrates.

- (7) Die Mitglieder des Studentenrates haben gegenüber Studierenden die Pflicht, auf Nachfrage Auskünfte über ihre Tätigkeit zu erteilen.

§ 10 Geschäftsordnung

- (1) Der Studentenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Studentenrates.

§ 11 Öffentlichkeit des Studentenrates

- (1) Die Sitzungen des Studentenrates sind öffentlich für die Mitglieder der Studierendenschaft und Gäste. Personalfragen und Sozialdarlehen werden stets nicht öffentlich verhandelt. Die Wahl der Sprecher erfolgt in einer nicht öffentlichen Sitzung.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat ein Rederecht. Anträge können schriftlich gestellt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studentenrates.
- (3) Die Sitzungsprotokolle können von allen Mitgliedern der Studierendenschaft eingesehen werden, soweit es sich um einen

öffentlichen Sitzungsteil handelt.

§ 12 Referate und Aktionsgesellschaften

- (1) Der Studentenrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben eigenständig arbeitende Referate. Innerhalb der Referate können Aktionsgesellschaften (AG) gebildet werden. Beschlüsse des Studentenrates sind bindend.
- (2) Die Aktionsgesellschaften stehen den Mitgliedern der Studierendenschaft zur Mitarbeit im Rahmen der Beschlussfassung des Studentenrates offen. Deren Einrichtung und deren Mitglieder werden durch den Studentenrat bestimmt. Vorsitzender der Aktionsgesellschaft ist der jeweilige Sprecher.
- (3) Die Mitglieder der Referate und Aktionsgesellschaften sind nicht stimmberechtigt. Das Stimmrecht gewählter Mitglieder des Studentenrates bleibt hiervon unberührt.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Aktionsgesellschaft oder des Referates ist die Auffassung des Sprechers maßgeblich.
- (5) Die Referate und die Aktionsgesellschaften geben regelmäßig Berichte über ihre Tätigkeit in den Sitzungen des Studentenrates ab.
- (6) Verfügt das Referat über ein Budget, ist ein detaillierter Haushaltsplan anzufertigen, der durch den Studentenrat zu genehmigen ist. Dabei sind das

Prinzip und die Grundsätze der doppelten Buchführung anzuwenden. Die näheren Details werden im dazu gehörigen Beschluss, Vertrag oder in Vereinbarungen aufgelistet.

§ 13 Sprecher und geschäftsführender Ausschuss

- (1) Die Sprecher des Studentenrates nehmen die Interessenvertretung gegenüber allen Institutionen an der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) sowie im internationalen und nationalen Verkehr gemeinsam oder nach dem jeweils betroffenen Ressort wahr.
 - (2) Der Studentenrat wählt aus seiner Mitte fünf Sprecher, den Sprecher für Hochschulpolitik, den Sprecher für Soziales und Kultur, den Sprecher für Finanzen, den Sprecher für Öffentlichkeitsarbeit, sowie den Sprecher für Inneres, welche die einzelnen Aufgaben nach Maßgabe dieser Satzung und der aufgrund dieser Satzung beschlossenen Regelungen wahrnehmen. Sie sind dem Studentenrat und der Vollversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
 - (3) Die Wahrnehmung mehrerer „Sprecherfunktionen“ durch eine Person ist unzulässig. Die Wahrnehmung einer „Sprecherfunktion“ durch mehrere Personen ist ebenfalls unzulässig.
 - (4) Die Sprecher stehen jeweils dem gleichnamigen Referat, dem Referat für Hochschul-
- politik, dem Referat für Soziales und Kultur, dem Referat für Finanzen, dem Referat für Öffentlichkeitsarbeit und dem Referat für Inneres, vor.
- (5) Die Sprecher werden vom Studentenrat im 1. Wahlgang und falls notwendig, im 2. Wahlgang mit absoluter Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Konnte die erforderliche Mehrheit nicht erzielt werden, ist die Wahl um mindestens 14 Tage zu vertagen. Dann erfolgt die Wahl in weiteren Wahlgängen ebenfalls mit absoluter Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Für jede Sprecherfunktion wird gesondert gewählt. Die Wahl sollte in der konstituierenden Sitzung des Studentenrates erfolgen. Die Amtszeit der Sprecher beginnt unmittelbar mit ihrer Wahl und endet durch:
 - Ablauf der Amtsperiode,
 - Abwahl durch den Studentenrat mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder,
 - Rücktritt,
 - Exmatrikulation,
 - Tod.
 - (6) Endet die Amtszeit vorzeitig, ist unverzüglich ein neuer Sprecher zu wählen. Die vollen Amtsgeschäfte werden vom alten Sprecher kommissarisch solange weitergeführt, bis ein neuer Sprecher gewählt wurde.
 - (7) Die Sprecher bilden den geschäftsführenden Ausschuss. Dieser wird bei referatsübergreifenden Aufgaben tätig. Die Sprecher sind in ihrer Stimmübung gleichberechtigt. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der gewählten

Sprecher getroffen.

- (8) Die Sprecher legen dem Studentenrat in jeder Sitzung Rechenschaft ab, diese wird protokolliert.
- (9) Bis zu einer Wertgrenze von 100,00 € ist ein Sprecher zur rechtsgeschäftlichen Vertretung auf Rechnung befugt. Bis zu einer darüber hinaus gehenden Wertgrenze bis einschließlich 500,00 € ist ein Sprecher zur rechtsgeschäftlichen Vertretung nur gemeinschaftlich mit den anderen Sprechern befugt. Der Zeitrahmen für Rechtsgeschäfte ist der Zeitraum zwischen 2 Sitzungen. Auf der nächsten Sitzung des Studentenrates muss Rechenschaft über Rechtsgeschäfte abgelegt werden.
- (10) Der geschäftsführende Ausschuss vertritt die Studierendenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Die Studierendenschaft wird stets von je mindestens 2 ihrer gewählten Sprecher gemeinschaftlich vertreten.
- (11) Mindestens 2 Sprecher des geschäftsführenden Ausschusses vertreten gemeinschaftlich den Studentenrat im Außenverhältnis; insbesondere in Finanzangelegenheiten. § 13 Abs. 8 bleibt davon unberührt.

§ 14

Auflösung des Studentenrates

- (1) Die Auflösung des Studentenrates erfolgt durch Beschluss einer 2/3 Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder, oder infolge eines Beschlusses einer ordnungsgemäß durch-

geführten Vollversammlung der Studierendenschaft.

- (2) Bis zur Neuwahl amtiert der bisherige Studentenrat. § 4 gilt entsprechend.
- (3) Es darf nur noch über Anträge von Mitgliedern der Studierendenschaft, die nicht Mitglieder des Studentenrates sind entschieden werden. § 21 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.

§ 15

Fachschaften

- (1) Alle Mitglieder der Studierendenschaft eines Fachbereichs bilden eine Fachschaft, es sei denn, die Fachschaftsrahmenordnung sieht etwas anderes vor. Entscheidend für die Zuordnung ist die Einschreibung in den jeweiligen Studiengang. Näheres regelt die Fachschaftsrahmenordnung.
- (2) Die Fachschaftsräte sind die Organe der Fachschaften. Sie regeln ihre Angelegenheiten selbstständig im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen, dieser Satzung und der Fachschaftsrahmenordnung, die sich der Studentenrat gibt.

D. Finanzen und Haushalt

§ 16

Finanzmittel

Die Studierendenschaft finanziert sich aus:

- Landeszuschüssen,
- Mitgliedsbeiträgen der Studierendenschaft gemäß der Beitrags-

- ordnung,
- Stiftungen und Spenden,
- Zuschüssen aus dem Haushalt der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH).

§ 17

Beiträge und Beitragsordnung

- (1) Die Studierendenschaft erhebt nach dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (§ 65 Abs. 4) von ihren Mitgliedern Beiträge. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (2) Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Finanzordnung, diese ist vom Studentenrat zu beschließen.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Studentenrat beschlossen.
- (4) Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt unentgeltlich durch die Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) im Rahmen der Einschreibung bzw. der Rückmeldung.

§ 18

Verwaltung des Haushaltes

- (1) Die Verwaltung des Haushaltes obliegt dem Sprecher für Finanzen, näheres regelt die Finanzordnung.
- (2) Dem Studentenrat ist ein Finanzbericht durch den Sprecher für Finanzen am Ende einer Amtsperiode oder spätestens mit der konsolidierenden Sitzung des neuen Studentenrates vorzulegen. Ein Zwischenbericht kann nach Ablauf eines Semesters vom Sprecher

dargelegt werden.

§ 19

Haushaltsplan

- (1) Die Haushaltsmittel werden ausschließlich zur Finanzierung studentischer Belange, für Maßnahmen des Studentenrates und der Fachschaften eingesetzt. Eine Erstattung von Auslagen ist nur gerechtfertigt, wenn ein Zusammenhang mit den Aufgaben der Studierendenschaft und/oder den Aufgaben des Studentenrates besteht.
- (2) Der Haushaltsplan wird, getrennt nach Semesterbeiträgen und Landesmitteln, für das kommende Geschäftsjahr vom Sprecher für Finanzen erstellt. Der Studentenrat berät die Aufstellung des Haushaltsplans und beschließt diesen innerhalb einer Sitzung des Studentenrates.
- (3) Ausgaben und Einnahmen sind für das Haushaltsjahr auszugleichen. Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für das Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan aufgenommen werden und sind nach den geltenden Bestimmungen der „Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalts“, in der jeweils gültigen Fassung zu gliedern.
- (4) Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.
- (5) Änderungsanträge zum vorgelegten Haushaltsplan sind nur zulässig, wenn die Bilanzsumme

dabei ausgeglichen bleibt.

- (6) Ein Nachtragshaushalt kann auf einer Sitzung des Studentenrates mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (7) Der Haushaltsplan hat Zuweisungen für die Fachschaften auszuweisen. Bei dieser Festsetzung der Zuweisungen sind die Zahl der Mitglieder und die zu erfüllenden Aufgaben der einzelnen Fachschaften zu berücksichtigen.
- (8) Die Einzelheiten regelt die Finanzordnung.
- (9) Für Fälle, in denen die Finanzordnung der Studierendenschaft der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) keine Regelungen trifft oder geltendem Recht widerspricht, gelten die Bestimmungen der „Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalts“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 20 Finanzordnung

Es ist eine Finanzordnung durch den Studentenrat zu erstellen und diese ist vom Studentenrat zu beschließen.

§ 21 Rechnungslegung und Haftung

- (1) Die Studierendenschaft haftet lediglich mit ihrem durch den Studentenrat verwalteten Vermögen.
- (2) Der Sprecher für Finanzen hat unverzüglich dem Studentenrat vor der konstituierenden Sitzung des neuen Studentenrates die Rechnung über Einnahmen und

Ausgaben der Studierendenschaft vorzulegen.

- (3) Das Rechnungsergebnis ist mindestens eine Woche vor der Beschlussfassung über die Entlastung des Studentenrates zu veröffentlichen.
- (4) Bei Auflösung des Studentenrates vor Ablauf der Amtsperiode hat die Vorlage des Rechnungsergebnisses nach sieben Tagen, die Beschlussfassung spätestens 14 Tage nach der Auflösung zu erfolgen.

E. Schlussbestimmungen

§ 22 Ordnungen und Richtlinien

Zur Ergänzung dieser Satzung beschließt der Studentenrat mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder folgende Ordnungen:

1. Finanzordnung der Studierendenschaft, sie beinhaltet die Beitragsordnung;
2. Fachschaftsrahmenordnung;
3. Geschäftsordnung des Studentenrates.

§ 23 Satzungsänderung und Außer-Kraft-Setzen

- (1) Die Satzung der Studierendenschaft kann durch Beschluss des Studentenrates mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.
- (2) Mit der Inkraftsetzung dieser Satzung treten alle früheren Satzungen der Studierendenschaft der Hochschule

Magdeburg-Stendal (FH) außer Kraft.

§ 24 Liquidation

- (1) Im Fall einer Auflösung der Studierendenschaft ohne Neubildung dieser Statusgruppe ist eine Liquidation durch den zu diesem Zeitpunkt amtierenden Studentenrat durchzuführen. Der noch amtierende Studentenrat kann die Hinzuziehung weiterer Personen beschließen.
- (2) Ein nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibender Überschuss fällt an die Mitglieder der Studierendenschaft zum Zeitpunkt der Auflösung zu gleichen Teilen.

§ 25 Gleichstellungsbestimmung

Die Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung sowie aufgrund dieser Satzung getroffenen Regelungen gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 26 Übergangsbestimmungen

Die Regelungen zu den Wahlen der Sprecher des Studentenrates und der Zusammensetzung nach § 13 (2) und § 13 (4), sowie die Regelungen zur Verwaltung der Finanzen nach § 18, finden erstmalig zu den nächsten Sprecherwahlen im Wintersemester 2010/11, nach Inkrafttreten dieser Satzung, Anwendung.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung und die auf ihrer Grundlage beschlossenen Ordnungen treten nach ihrer Bestätigung durch den Rektor am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) in Kraft.

§ 28 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Teile dieser Satzung rechtsunwirksam sein, hat dies keine Auswirkung auf die übrigen Bestimmungen dieser Satzung. Sie bleiben weiterhin gültig.
- (2) Rechtsunwirksame Bestimmungen sind ihrem Sinne entsprechend auszulegen.
- (3) Enthält diese Satzung rechtsunwirksame Bestimmungen oder treten nachträglich Umstände ein, die dazu führen, dass Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam werden, ist nach Bekanntwerden der Rechtsunwirksamkeit auf der nächsten ordentlich einberufenen und beschlussfähigen Sitzung, die Satzung zu ändern.

Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH)

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studentenrates der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) vom 28.08.2010 und der Bestätigung des Rektors der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH).

Denny Hanitzsch
Sprecher für
Inneres/ Technik/
Verwaltung/ Finanzen

Daniel Eckardt
Sprecher für
Hochschulpolitik

Paul Schlüter
Sprecher für
Kultur und
Soziales

Sprecherrat des
Studentenrates der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH)

Prof. Dr. A. Geiger
Rektor der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH)

Der Druck ist ohne Unterschrift gültig. Unterschriebene Originale sind im Studentenrat der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) und dem Rektorat der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) hinterlegt.